

23. Juni 2014

Nieling
Tel 0221 809-4053
Fax 0221 8284-1459
Angelika.Nieling@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes
Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42 / 862 / 2014

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Anpassung der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veränderung in der Finanzierung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland – weg von der Finanzierung der integrativen Gruppen und der Einzelintegration hin zu der LVR-Kindpauschale für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in einer Kindertageseinrichtung - erfordert auch ein verändertes Antragsverfahren auf eine Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Der Paradigmenwechsel von der bisherigen Gruppenfinanzierung zur Finanzierung pro Kind mit Behinderung im Rahmen der Inklusion ermöglicht, dass grundsätzlich in allen Kindertageseinrichtungen Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung aufgenommen werden können.

Bisher wurde durch das LVR – Landesjugendamt Rheinland festgelegt, dass in den Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, Plätze reduziert werden müssen. In der integrativen Gruppe waren bislang sowohl die Aufnahme von fünf Kindern mit einer Behinderung als auch die Gruppenstärke auf 15 Plätze festgelegt. Eine weitere Auflage in der Betriebserlaubnis beschrieb den Einsatz von therapeutischem Personal.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de.

Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung ab dem Kindergartenjahr 2014/2015

Ab dem 1. August 2014 haben Träger von Tageseinrichtung für Kinder mehrere Möglichkeiten die Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung zu organisieren:

1. Nehmen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder die LVR-Kindpauschale in Anspruch, so müssen sie gemäß der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FIInK) die Gruppenstärke reduzieren, um die LVR-Kindpauschale in Höhe von 5 000,- Euro zu erhalten. Für die Gruppenstärkenreduzierung muss die nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) festgelegte 3,5-fache Pauschale nach der Gruppenform III b der Anlage zu § 19 eingesetzt werden. Die LVR-Kindpauschale muss für den Aufbau von zusätzlichen Fachkraftstunden genutzt werden.

2. Nehmen Träger lediglich die nach dem KiBiz festgelegte 3,5 fache Pauschale nach der Gruppenform III b der Anlage zu § 19 in Anspruch, so müssen sie diese für einen erhöhten Personaleinsatz oder aber für eine Reduzierung der Gruppenstärke einsetzen.

3. Es ist ebenfalls denkbar, dass Träger beide unter erstens und zweitens genannten Möglichkeiten nutzen.

Um diesen Varianten und Bedarfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor Ort gerecht zu werden, passt das LVR – Landesjugendamt Rheinland das Antragsverfahren sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung an. So soll verhindert werden, dass bei jeder Veränderung in der Belegung von Kindern mit und ohne Behinderung ein neuer Antrag auf eine Betriebserlaubnis gestellt werden muss. Dies gilt solange die genehmigte Gesamtplatzzahl nicht überschritten wird.

Ab dem 1. August 2014 wird in den Erlaubnissen zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder die beantragte Platzzahl **ohne Gruppenstärkenreduzierung** genehmigt. Die Plätze für Kinder mit Behinderung werden in der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nicht mehr separat ausgewiesen. Lediglich die Plätze für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren werden zahlenmäßig benannt. Dieses Verfahren findet ab dem 1. August 2014 in beiden Landesjugendämtern Anwendung.

Vor diesem Hintergrund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen neue Anträge auf eine Erlaubnis zum Betrieb Ihrer Tageseinrichtung für Kinder stellen. Alle bereits dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorliegenden Anlagen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, wie zum Beispiel die pädagogische Konzeption oder das Merkblatt zur Beschreibung der räumlichen Situation,

sind selbstverständlich nicht mehr beizufügen. Ich bitte Sie, die Anträge für diese Tageseinrichtungen möglichst zeitnah zu stellen.

So gestaltet sich die Antragstellung für Träger:

Wenn Sie Kinder mit Behinderung betreuen, so stellen Sie im Antrag bitte dar, welche Gruppenform oder Mischungen aus Gruppenformen Sie anbieten und zwar ohne Platzreduzierung.

Die genehmigte Platzzahl richtet sich nach der „Ausgangsgruppe“, von der aus der Träger einer Einrichtung die Plätze für Kinder reduziert. In der Regel sind dies die Gruppenformen nach der Anlage zu § 19 des KiBiz oder mögliche Mischungen aus diesen Gruppenformen. Für diese „Ausgangsgruppen“ wird bei der Prüfung des Antrags auf eine Betriebserlaubnis die personelle Mindestbesetzung berechnet (siehe Personalstundenrechner).

Beispiel:

Sie möchten eine Gruppeform I anbieten, in der sie insgesamt fünf Kinder mit Behinderung aufnehmen. Darüber hinaus bieten Sie eine Gruppenmischung aus Gruppenform I und Gruppenform II mit insgesamt 15 Plätzen an. Sie beantragen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis dann für diese beiden „Ausgangsgruppen“ 35 Plätze und legen dar, welche personelle Besetzung Sie für diese Gruppeformen mit insgesamt 35 Plätzen vorhalten müssen. Wenn Sie für die fünf Kinder mit Behinderung die LVR-Kindpauschale erhalten oder die 3,5 fache Pauschale nach der Gruppenform III b der Anlage zu § 19 für eine Reduzierung der Gruppenstärke einsetzen, können Sie jedoch nur 30 Plätze belegen.

Das Antragsformular für Anträge auf eine Betriebserlaubnis ab dem 1. August 2014 zeigt folgende Veränderungen auf:

- **Merkmale der Kindertageseinrichtung** sollen benannt werden. Hier sollen die konzeptionellen Besonderheiten/Merkmale einer Tageseinrichtung für Kinder aufgezeigt werden.
- **Kinder mit Behinderung** werden nur noch auf **heilpädagogischen Plätzen** aufgeführt. Dies ist weiterhin notwendig, um die Finanzierung der Plätze nach dem SGB XII zu verdeutlichen.

Das neue Antragsformular finden Sie auf den Internet Seiten des LVR unter: www.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag


Ursula Knebel-Ittenbach